

OFFENER BRIEF



Udo Köttgen

h.schoeddert@t-online.de

CC: Erika Gerlach erika.gerlach@verdi.de
Dr. Wolfgang Schober Wolfgang.Schober@web.de
Matthias Keefer familiekeefer@gmx.de
Fritz Kuska, Charles-Lindbergh-Str. 3, 93049 Regensburg

18. Juli 2016

Interessen der ehemaligen DAG-Beschäftigten in der DAG-Ruhegehaltskasse (Stiftung) sichern

Hallo Udo,

natürlich war auch die euch komplett aus den Augen verlorene Aufgabenstellung der „Arbeitnehmersvertreter“ im Sinne der Leistungsbezieher in der Stiftung Ruhegehaltskasse ein wesentlicher Bestandteil der Beratung anlässlich der Wochenendtagung der Selbsthilfeinitiative. Schließlich wäre es eure Pflicht und Schuldigkeit, gegen die Verstöße des Stiftungszwecks einzuschreiten und gegenüber den heute und künftig Leistungsberechtigten turnusmäßig rechenschaftspflichtig zu informieren. Die RGK ist nach Satzung und § 325 HGB verpflichtet, den Jahresabschluss zu veröffentlichen (siehe KLARTEXT 37).

Gerade du als ehemals GBR-Vorsitzender der DAG und stellv. Vorsitzender des Vereins als auch der Stiftung musst es wissen: Die Ruhegehaltskasse der DAG e.V. war eine Unterstützungskasse mit von DAG-Bundesorganen entsandten Vereinsmitgliedern. Die Ruhegehaltskasse (Stiftung) für Beschäftigte der DAG ist eine durch den genannten Verein errichtete rechtsfähige (autonome) Stiftung. ver.di findet in ihr nicht statt.

Es braucht wohl kaum betont zu werden, dass die AN-Vertreter gerade hinsichtlich der satzungsgemäßen Entscheidungskompetenz der Stiftung auch in den Organen der Stiftungsorgane einen Erfüllungsauftrag haben. Dazu gehört genauso die geltende Betriebsvereinbarung zur Altersversorgung zu respektieren wie auch die langfristige Finanzierung der betrieblichen Altersversorgung analog der DAG-Verfahrensweise zu gewährleisten.

Der Vertrauensschutz in die arbeitsvertraglichen Zusagen (Das Gehalt ist zwar überschaubar, aber dafür wird eine gesicherte Altersvorsorge zugesagt!) und selbstverständlich die in der Anlage (Vertrauensschutz: Anspruch und Wirklichkeit) beispielhaft aufgeführten Ansagen der Verantwortlichen in der DAG und der DAG-Ruhegehaltsskasse sind euer Maßstab.

Ihr habt in eurer Verantwortung die finanzielle Auszehrung der RGK durch ver.di hingenommen und sogar gefördert.

Ihr habt zugelassen, dass RGK-Vorstand und -Geschäftsführung in den Prozessen vor den Arbeits- und Landesarbeitsgerichten Hamburg und Baden-Württemberg die aktuelle Leistungsfähigkeit des Stiftungskapitals sowie den Umfang der Stiftungsleistungen aufgrund von ver.di verursachter Leistungsansprüche verleugnet sowie unstrittige Betriebsrentenansprüche aufgrund schriftlicher und mündlicher Zusagen sowie Zusicherungen des ehemaligen DAG-Vorsitzenden und RGK-Vorstandsvorsitzenden Roland Issen bestritten haben.

Nicht ohne Grund haben uns die Teilnehmer/innen der 4. Wochenendtagung unserer Selbsthilfeinitiative am 24./ 26. Juni 2016 in Walsrode einstimmig beauftragt, dich und die anderen "Arbeitnehmervertreter" in den Stiftungsorganen unserer Ruhegehaltsskasse daran zu erinnern, dass ihr ausschließlich auftragsgemäß die Interessen der ehemaligen DAG-Beschäftigten zu vertreten habt.

Die längst nicht mehr zutreffende Darstellung der Leistungsfähigkeit der Stiftung gegenüber den Leistungsempfängern basiert auf einem versicherungsmathematischen Gutachten, das sich inzwischen als unzutreffend herausgestellt hat. Wo bleibt eure Korrektur. Was hindert euch daran, die tatsächlichen Zahlen auf den Tisch zu legen. Nach wie vor an die 120 Mio. € Stiftungsvermögen und eine maßgeblich veränderte Verbrauchskurve, veruntreute 14 Mio. € sowie Millionenaufwendungen für Leistungen, die ver.di zu vertreten hat, gehen euch nichts an? Ist euch der rechtliche Begriff „Untreue“ bekannt?

Was war der Grund dafür, dass wie "ver.di personal.bericht 2012" zu den ver.di-Anpassungsverweigerungen der Betriebsrenten für 2012 mitteilt: "Aufgrund einer geänderten Rechtsauffassung der Ruhegehaltsskasse waren erstmals auch die Renter/innen der DAG davon betroffen."

Falls euch angesichts der notwendigen Handlungserfordernisse der Elan abhandengekommen ist bzw. die nötige Kompetenz fehlt, macht endlich den Platz frei für KollegInnen, die diesen Anspruch noch ausfüllen.

Als Begründung dafür, dass der RGK-Vorstand ab 2012 nicht mehr wie bis 2011 autonom und rechtlich zulässig (siehe BAG 12.02.2013 – 3AZR636/10 -) die Anpassungsentscheidungen trifft, hast du am 25.9.2012 in Düsseldorf vor rund 40 ehemaligen DAG-Beschäftigten ausgeführt, "dass der ver.di-Bundesvorstand den Mitgliedern der RGK-Stiftungsorgane mit persönlichen Haftungsfolgen gedroht habe, wenn die RGK weiterhin in eigener Zuständigkeit über Ruhegehaltsanpassungen entscheide". Wer für ver.di diese Aussage gemacht hat wurde von dir nicht beantwortet.

Bedauerlicherweise hast du mit Rudi Gaidosch in den Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Berlin gegen Unbekannt wegen versuchter Nötigung deine Aussage vom 25.9.2012 in Abrede gestellt. Dass die Staatsanwaltschaft Berlin die angebotene Zeugenschaft der Versammlungsteilnehmer vom 25.9.2012 nicht berücksichtigte, sondern die Ermittlungsverfahren einstellte, wirft ein bezeichnendes Licht auf die Justiz in diesem Lande.

Nach dem klageabweisenden Urteil des LAG Hamburg vom 23.7.2014 - 5 Sa 87/13 - hat der Vorstand der DAG-RGK (Stiftung) am 2. September 2014 unter TOP 7 eine "Stellungnahme der Ruhegehaltskasse (Stiftung) gegenüber ver.di zur Behandlung der Vermögensunterdeckung" beschlossen, in der im Einzelnen aufgeschlüsselt wird, wie ver.di durch personalwirtschaftliche Maßnahmen das Ruhegehaltsvermögen der RGK auszehrt und durch Überweisung von 14 Mio. Euro aus dem Ruhegehaltsvermögen bereichert wurde. (Zur Erinnerung: <http://www.dag-rgk-forum.de/Rubrik%20Archiv/Protokollauszug%20Vorstand%20RGK%2002-09-14.pdf>)

Nach unseren Erkenntnissen ist diese Stellungnahme nicht als Forderung an den ver.di-Bundesvorstand gerichtet worden. Hierzu erwarten wir eine Erklärung, ob die AN-Vertreter auf die Weiterleitung an den ver.di-Bundesvorstand bestanden haben bzw. warum dies nicht erfolgt ist.

Wir fordern dich und die anderen AN-Vertreter gemäß eigener Feststellungen des RGK-Vorstandes vom 2.9.2014 auf, nachstehende Zusammenfassung und Forderung als Position der AN-Vertreter in den Stiftungsorganen zu übernehmen und durch nachstehend aufgeführte und zu beantragende Beschlussvorlage in Vorstand und Kuratorium tätig zu werden:

„Zutreffend stellt der RGK- Vorstand fest, dass die Ruhegehaltskasse e.V. 2001 als Stifterin der DAG-RGK (Stiftung) ein Versorgungsvermögen von 127 Euro übertragen hat. Unzutreffend ist, dass es sich um DAG-Vermögen gehandelt hat. Bei dem Ruhegehaltsvermögen der DAG-RGK e.V. handelte es sich um "ein stets den Beschäftigten zustehendes (Vereins-)Vermögen", das durch "Gehaltsverzicht der Beschäftigten" aufgebaut wurde, so Roland Issen / Helmut Tesch in Ziff. 1 "Die Ruhegehaltskasse" vom 15.11.2003 / 10.1.2004.

Die beinhaltet auch, dass der RGK-Vorstand aus seinen eigenen Erkenntnissen heraus gegenüber dem ver.di-Bundesvorstand für die ehemaligen DAG-Beschäftigten, die für ver.di seit 2001 tätig waren oder sind, die Abführung der 4,5 Prozent Vorsorgebeitrag an die RGK geltend macht, wie sie von der DAG aus dem Haushaltstitel Personalkosten an die DAG-RGK e.V. abgeführt wurden. Diese von der DAG erfüllte Verpflichtung vorsorgender betrieblicher Altersversorgung durch entsprechende Mittelzuweisungen an die RGK ist auch von der als Arbeitgeberin rechtsnachfolgenden ver.di zu erfüllen. Anspruchsgrundlage ist das Umwandlungsgesetz i. V. m. § 613a Abs. 1 Satz 2 BGB. Für die RGK besteht auch insofern für die von ihr geleisteten Rentenzahlungen ein Aufwendungsersatzanspruch gemäß § 670 BGB gegenüber ver.di (BAG 10.11.1977 - 3 AZR 705/76 -).“

Im Rahmen der Vorstandssitzung der Ruhegehaltskasse der DAG e.V. vom 25./26. Juli 1995 wurde gemäß Anlage 3 festgestellt, „ ... dass die Absicherung der finanziellen Solidität der Ruhegehaltskasse in der Zukunft eine stufenweise Wiederaufnahme der Beitragszahlungen der DAG erforderlich macht.“

Wir fordern euch deshalb auf, gegenüber ver.di als Rechtsnachfolgerin der DAG tätig zu werden.

- Der RGK-Vorstand soll auf Antrag der GBR-Vertreter beschließen, dass a) gemäß der Vorgabe des Umwandlungsgesetzes 4,5 Prozent ver.di-Vorsorgebeitrag aus dem Arbeitseinkommen zur betrieblichen Altersversorgung von ver.di an die DAG-RGK (Stiftung) abzuführen sind und b) der RGK-Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für geleistete Rentenzahlungen aus dem ver.di-Arbeitsverhältnis gegen ver.di geltend gemacht wird, sofern ver.di den 4,5 Prozent Vorsorgebeitrag ab 2001 nicht leistet.

Dabei ist es sicherlich unstrittig, dass der RGK-Vorstand, der seit 2012 zum alleinigen ver.di-Vorteil hunderttausende Euro in die Prozessführung gegen berechtigte Ansprüche der RuhegehaltsempfängerInnen auf den Werterhalt ihrer Betriebsrenten durch Anpassungen aufgewendet hat, auch gegen ver.di den Rechtsweg zu den Gerichten nicht scheut.

Für das LAG Hamburg war am 23.7.2014 bei seinem klageabweisenden Urteil maßgebend, dass ver.di damit rechnen müsse "in absehbarer Zeit, nämlich in den 30iger Jahren, erheblich in Anspruch genommen" zu werden. Die Offenlegung der am 2.9.2014 vom RGK-Vorstand selbst festgestellten Fakten hätte eine solche Entscheidung nicht zugelassen, weil dann das RGK-Vermögen nicht "aufgebraucht, sondern in den 30iger Jahren mit seinen bis zu 130,0 Mio. Euro sogar höher gewesen wäre als bei Stiftungsgründung.

Und es stehen weitere Handlungserfordernisse an. So fordern wir euch auf, endlich - wie in der DAG Standard - eigenes Profil zu zeigen.

- Der RGK-Vorstand soll auf Antrag der GBR-Vertreter beschließen, dass vom ver.di-Bundesvorstand die Rückführung des 2001 durch die DAG entnommenen Betriebsrentenvermögens von 14 Mio. Euro plus Zinseszins an die DAG-RGK (Stiftung) gefordert wird. Der genaue Zinseszinsfaktor ist anhand der Geschäftsberichte für 2001 bis jetzt zu ermitteln, aus denen sich ergeben wird, dass eine 4- bis 7-prozentige Zinseszinsannahme berechtigt ist.

Die Entnahme von 14 Mio. Euro aus dem Ruhegehaltsvermögen durch die DAG - aufgrund welcher Beschlussfassung des DAG-Bundesvorstandes und durch wen ? - und deren Überweisung an ver.di bedarf der Aufklärung und des Tätigwerdens des RGK-Vorstandes im Interesse der RuhegehaltsempfängerInnen und LeistungsanwärterInnen sowie der Stiftung.

Diese Entnahme aus dem für die ehemaligen DAG-Beschäftigten bestimmten Betriebsrentenvermögen hat von einer Zinseszinsberechnung von möglichen 4 bis 7 Prozent ausgehend seit 2001 bis 2014 zu einem Vermögensverlust von 23,3 Mio. bis 33,7 Mio. Euro geführt und wird bis 2034 zu einem Vermögensverlust von 51,0 Mio. bis 130,0 Mio. Euro führen.

Wir erinnern in diesem Zusammenhang an die schriftliche Zusage des DAG-Vorsitzenden Roland Issen vom 1.2.2000 an alle Hauptamtlichen. Nach deren Ziff. 3 "Das Versorgungswerk soll mit einem Vermögen ausgestattet werden, das die Erfüllung aller zukünftigen Versorgungsverpflichtungen sicherstellt." ist die DAG-Rechtsnachfolgerin ver.di an die Zusage der vorhergehenden Arbeitgeberin gebunden.

- Der RGK-Vorstand sollte weiter auf Antrag der GBR-Vertreter beschließen, dass der ver.di-Bundesvorstand den durch die Vergabe zusätzlicher Sonderverträge seit 2001 erhöhten Verpflichtungsumfang der DAG-RGK (Stiftung) finanziell auszugleichen hat und für den Fall der Weigerung der Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB gegen ver.di geltend zu machen ist - einschließlich eines erforderlichen Rechtsweges.

Eure eigene Bestandsaufnahme hat deutlich gemacht, dass sich der Umfang der Ruhegehaltsverpflichtungen der Stiftung durch die im Jahr 2008 erfolgte ver.di-Gehaltsstrukturreform erhöht hat. Rechnerische Gegenüberstellungen mit der Gehaltssynopse des DAG-Bundesvorstandes aus 1999 mit den ver.di-Entgeltgruppen weisen mit Stand 2014 Erhöhungen bis 65 Prozent aus. Diese für ver.di tätige ehemalige DAG-Beschäftigte ab 2008 erzielte Angleichung ihrer Arbeitseinkommen an die Einkommensentwicklung der Beschäftigten aus anderen ver.di-Gründungsgewerkschaften und Neueingestellter ist begrüßenswert, verpflichtet aber den RGK-Vorstand umso mehr, gegenüber dem ver.di-Bundesvorstand auf der Abführung des 4,5 Prozent-Vorsorgebeitrags zur betrieblichen Altersversorgung seit 2001 an die Stiftung bzw. dem Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB bei Ruhegehaltszahlungen zu bestehen. Insoweit ist wie zuvor durch RGK-Vorstandsbeschluss auf Antrag der GBR-Vertreter zu verfahren.

Ihr habt es bisher nicht für nötig gehalten, den Dialog mit den heutigen bzw. künftigen LeistungsempfängerInnen gemäß der Gesamtbetriebsvereinbarung Leistungsrichtlinien Ruhegehaltskasse bzw. den Leistungsrichtlinien der Stiftung aufzunehmen. Ignorieren könnt ihr unsere an euch gerichteten Anforderungen nur dann, wenn ihr euch weiterhin als Vollzugsgehilfen von ver.di einstuft. Sinnvoller sind allerdings ein persönlicher Dialog, zu dem wir euch ausdrücklich auffordern und das Tätigwerden entsprechend der von uns vorgeschlagenen Beschlussanträge.

Wir werden unseren Kolleginnen und Kollegen über dieses Schreiben an dich und die GBR-Vertreter in den Stiftungsorganen informieren. Das gilt auch für eure Reaktionen und euer Tätigwerden.

Schönen Gruß,

Peter Stumph
stumphmeckenheim@gmail.com

Reinhard Drönner
reinhard-droenner@t-online.de

Heino Rahmstorf
heino.rahmstorf@t-online.de



Vertrauensschutz: Anspruch und Wirklichkeit

Schreiben Roland Issen, DAG-Vorsitzender, vom 1.2.2000 an alle hauptamtlichen DAG-Beschäftigten mit den Kriterien für die Umwandlung der Ruhegehaltskasse, u.a.

- Ziff. 2. Die für das Versorgungswerk handelnden Personen sollen ein hohes Maß an Unabhängigkeit und Sicherheit in ihren Handlungsmöglichkeiten haben.
- Ziff. 3. Das Versorgungswerk soll mit einem Vermögen ausgestattet werden, dass die Erfüllung aller zukünftigen Versorgungsverpflichtungen sicherstellt.

Schreiben Roland Issen, RGK-Vorstandsvorsitzender, und Helmut Tesch, RGK-Kuratoriumsvorsitzender, vom 15.11.2004 / 10.1.2005 "Die Ruhegehaltskasse" an alle aktiven und im Ruhestand befindlichen ehemaligen DAG-Beschäftigten, u.a.

- Ziff.1. Die jährlichen Mittelzuweisungen erfolgten aus dem Haushaltstitel Personalkosten und wurden durch Gehaltsverzicht der Beschäftigten erbracht. ... Über Jahrzehnte wurde so ein Deckungskapital aufgebaut, das die Erfüllung künftiger Leistungsverpflichtungen ermöglicht und das stets als ein den Beschäftigten zustehendes (Vereins-) Vermögen ausgewiesen wurde.
- Ziff. 6. Im Vergleich zu den anderen 4 Gründungsgewerkschaften von ver.di ist das Gesamtversorgungsniveau der ehemaligen DAG-Beschäftigten durchschnittlich deutlich geringer.
- Ziff. 10. Darüber hinaus prüft die Stiftungsaufsicht, ob der Wille des Stifters, nämlich mittels Ruhegehaltskasse zusätzliche Leistungen nach Rentenbeginn zu gewährleisten, die eine Absicherung des bisherigen Lebensstandards ermöglichen sollen, durch die Organe der Ruhegehaltskasse (Vorstand und Kuratorium) eingehalten wird.
- Ziff. 11. wird zur ver.di-Gesamtrechtsnachfolge für die DAG ausgeführt, dass die "Trägereigenschaft von ver.di garantiert, dass die Ruhegehaltskasse bei ihren Einnahmen (Vermögenserträge) von der Steuerpflicht befreit ist. Die Trägerschaft führt jedoch nicht dazu, dass das Trägerunternehmen Einfluss auf die Entscheidungen der Organe nehmen kann. Deren Handlungsmöglichkeiten bestimmen sich ausschließlich nach der von der Stiftungsaufsicht genehmigten Satzung.

- Ziff. 12. Die Umwandlung der Ruhegehaltskasse in eine Stiftung garantiert für die Zukunft die Eigenständigkeit der Ruhegehaltskasse. Gleichzeitig wird sichergestellt, dass die Gremien der Stiftung in ihren Entscheidungen autonom sind.

Schreiben Roland Issen, RGK-Vorstandsvorsitzender, und Helmut Tesch, RGK-Kuratoriumsvorsitzender, vom Mai 2007 an alle RuhegehaltsempfängerInnen, u.a.: ...

- Künftig werden alle Ruhegehälter in Anlehnung an das Betriebsrentengesetz in 3-Jahres-Abschnitten überprüft. Maßstab für diese Überprüfungen soll auch künftig die Entwicklung des Verbraucherpreisindex sein. Anpassungen der Ruhegehälter aufgrund gesetzlicher Rentenerhöhungen werden weiterhin gemäß der Leistungsrichtlinie der Ruhegehaltskasse erfolgen. Diese Erhöhungen der Ruhegehälter der Ruhegehaltskasse werden aber gegengerechnet bei Anpassungen der Ruhegehälter analog § 16 Betriebsrentengesetz.

Diese Beispiele, deren Wirksamkeit durch die DAG-RGK (Stiftung) in den Arbeitsgerichtsverfahren trotz besseren Wissens in Abrede gestellt wurden, sollen sich "in Schall und Rauch aufgelöst" haben?